



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012

Vom 27. April 2012

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069), beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1 Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 7. Dezember 2011 (BAnz. S. 4544) in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Januar 2012 (BAnz. S. 386).
- 2 Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Fanggewicht (Lebendgewicht) angegeben.
- 3 Soweit die vorläufigen Fangerlaubnisse aus der Ersten Bekanntmachung 2012 nicht durch endgültige Fangerlaubnisse ersetzt worden sind, bleibt deren Gültigkeit bestehen.
- 4 Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.

#### I.

Kabeljau in den ICES-Bereichen IV; IIa (EU-Gewässer)  
und der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –  
COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2012 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 44/2012 (ABl. EU L 25) eine Gesamtfangmenge von 2 850 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 282 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 2 568 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachsfischerei wird entsprechend der hier verteilten Basisquote von 7 532 t ein Anteil von 1,7 Prozent zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 128 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zugeteilten Basisquote von 4 210 t ein Anteil von 1,7 Prozent bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 72 t Kabeljau. Für die Fahrzeuge in der Krabbenfischerei werden 24,9 t bereitgestellt. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50 t stehen damit 2 188 t Kabeljau zur Verteilung zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2012.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

#### II.

Seelachs in den ICES-Bereichen IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und III d (EU-Gewässer) –  
POK/2A34.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2012 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 eine Gesamtfangmenge von 8 241 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 659 t und die Kutterfischerei von 7 582 t, wovon 15 t für eine Beifangregelung sowie 35 t als Reserve von der BLE zurückgestellt werden. Dies ergibt eine Quote von 7 532 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Seelachsfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben



1.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2012.

1.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

## 2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 150 kg pro Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb für das Fischereijahr 2012 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

### III.

Scholle in den ICES-Bereichen IV; IIa (EU-Gewässer);  
der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –  
PLE/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2012 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 eine Gesamtfangmenge von 4 569 t zur Verfügung. Ein Anteil von 55 t wird von der BLE als Reserve eingestellt. Damit ergibt sich ein Anteil von 4 514 t Scholle zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2012 maximal 15 t Scholle anlanden. Im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2012 dürfen sie erneut maximal 15 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen. Von der zur Verfügung stehenden Gesamtfangmenge von 300 t behält sich die BLE im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. vor, 50 Prozent der nach dem ersten Halbjahr 2012 nicht genutzten Schollenquote an die gezielte Fischerei umzuverteilen. Ein zweiter Umverteilungstermin ist der 1. Oktober 2012. Die Fangregelung für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember wird entsprechend der festgestellten Ausfischung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die betroffenen Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

2 Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben  
Den Fischereibetrieben wird für das Fischereijahr 2012 eine Höchstfangmenge von 250 kg pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

3 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Schollenfischerei betreiben (Richtwert  $\geq 10$  t pro Jahr) und/oder sich für die Zuteilung einer Referenzquote (Referenzzeitraum 2003 bis 2005) entschieden haben

3.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2012.

3.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

### IV.

Kaisergranat in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) –  
NEP/2AC4-C

Aufgrund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat Fischereibetrieben, die bisher in dieser Fischerei aktiv waren, bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 18. Mai 2012 bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.



Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und EG-interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

### V.

#### Seelachs in den westbritischen Gewässern – POK/56-14

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2012 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 eine Gesamtfangmenge von 391 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 156 t. Die Quote der Kutterfischerei wurde bereits vollständig für einen nationalen Tausch eingesetzt, sodass für die Betriebe, die diese Quote traditionell nutzen konnten, in diesem Fischereijahr keine Fangmöglichkeiten mehr bestehen.

### VI.

#### Dorsch in der Ostsee – COD/3BC+24 und COD/3DX32.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2012 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1256/2011 (ABl. EU L 320) für Dorsch in der westlichen Ostsee eine Gesamtfangmenge von 4 546 t und in der östlichen Ostsee von 6 200 t zur Verfügung.

Bei der Verteilung auf Basis der relativen Stabilität ergibt sich nach Berücksichtigung von Fahrzeugwechsellern eine Reserve der BLE von 67,7 t Westdorsch und 75,3 t Ostdorsch. Nach Abzug dieser und der Quote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer (Gemeinschaftsquote) sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb ergibt sich eine Quote von insgesamt 4 192,7 t Westdorsch und 6 100,3 t Ostdorsch zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2012 insgesamt 171,9 t West- und 24,4 t Ostdorsch gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2012.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gemeinschaftsquote für alle Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb beträgt im Jahr 2012 insgesamt 113,5 t Westdorsch. Für Fischereibetriebe, die Fischerei auf Dorsch im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Dorsch ab dem 1. April bis zum Widerruf auf 200 kg pro Monat festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Dorschfang befahren dürfen.

### VII.

#### Hering in der westlichen Ostsee – HER/3BC+24

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Fischereijahr 2012 in den ICES-Bereichen IIIbcd, Untergebiete 22-24 (westliche Ostsee) gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1256/2011 eine im Vergleich zum Vorjahr um 32 Prozent auf 11 532 t erhöhte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 292,1 t als Rückstellung bei der BLE.

Nach Abzug dieser und der Quote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer (Gemeinschaftsquote) mit 43,3 t sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb von 298,9 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 10 897,7 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2012 insgesamt 298,9 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.



2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 43,3 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 350 kg pro Fischereibetrieb und Jahr festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Heringsfischfang befahren dürfen.

4 Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.

### VIII.

#### Sprotte in der Ostsee – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Fischereijahr 2012 in den ICES-Gebieten IIIbcd, Untergebiete 22-32 (EU-Gewässer) gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1256/2011 eine Quote von 14 076 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe wird davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 54,2 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 147,4 t. Ein Anteil von 250 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Damit stehen insgesamt 13 624,4 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten eine Sprottenquote von insgesamt 147,4 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2012 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 54,2 t Sprotte.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

### IX.

#### Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 (ABl. EU L 112) verfügen, soweit in der Lizenz nicht jeglicher Fang von quotierten Fischarten ausgeschlossen ist.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für Fischereifahrzeuge, denen die Fangerlaubnis zeitweise oder endgültig entzogen worden ist.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich verändern (z. B. durch bereits erfolgte Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.



Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Andere Arten	OTH/2A46AN	Ila, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer)	entfällt	–
Beifänge	XBC/N01GRN	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer)	2 300	Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fangerlaubnis des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Es darf östlich und westlich gefischt werden (abzüglich 120 t Grenadierfisch für Norwegen).
Eberfisch	BOR/678-	VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer)	0	–
Gelbschwanz- flunder	YEL/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Kabeljau	COD/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Kabeljau	COD/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 Prozent gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Lodde	CAP/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Nördlicher Kurz- flossen-Kalmar	SQI/N34.	NAFO-Untergebiete 3 und 4	29 458	Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2012 gefischt werden.
Rauhe Scharbe	PLA/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Rauhe Scharbe	PLA/N3M.	NAFO 3M	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Roter Thun	BFT/AE045WM	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer	26,9	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Rotzunge	WIT/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Rotzunge	WIT/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Schwertfisch	SWO/AN05N	Atlantik nördlich von 5° N	145,6	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal erlaubt.
Schwertfisch	SWO/F7120S	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S	3 170,36	Die Quote ist für alle Mitgliedstaaten verfügbar.
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF/F41-81	Alle Gebiete	10	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.

Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Dornhai	DGS/15X14	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	0	Fänge mit Langleinen von Hundshai ( <i>Galeorhinus galeus</i> ), Schokoladenhai ( <i>Dalatias licha</i> ), Schnabeldornhai ( <i>Deania calcea</i> ), Blattschuppigem Schlingerhai ( <i>Centrophorus squamosus</i> ), Großem schwarzem Dornhai ( <i>Etmopterus princeps</i> ), Glatttem schwarzem Dornhai ( <i>Etmopterus pusillus</i> ), Portugiesenhai ( <i>Centroscymnus coelolepis</i> ) und Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> ) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Dornhai	DGS/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	0	Fänge mit Langleinen von Hundshai ( <i>Galeorhinus galeus</i> ), Schokoladenhai ( <i>Dalatias licha</i> ), Schnabeldornhai ( <i>Deania calcea</i> ), Blattschuppigem Schlingerhai ( <i>Centrophorus squamosus</i> ), Großem schwarzem Dornhai ( <i>Etmopterus princeps</i> ), Glatttem schwarzem Dornhai ( <i>Etmopterus pusillus</i> ), Portugiesenhai ( <i>Centroscymnus coelolepis</i> ) und Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> ) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Goldlachs	ARU/1/2.	I und II (EU- und internationale Gewässer)	25	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Goldlachs	ARU/34-C	III und IV (EU-Gewässer)	10	–
Goldlachs	ARU/567.	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	329	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Heringshai	POR/3-1234	Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer)	0	–
Kabeljau	COD/5BE6A	Vla; Vb (EU- und internationale Gewässer östlich von 12° 00' W)	0	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1,5 Prozent des Gesamtfangs an Bord pro Fangreise erlaubt.
Kabeljau	COD/5W6-14	Vlb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00' W); XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Kabeljau	COD/N3M.	NAFO 3M	432	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Leng	LIN/1/2.	I und II (EU- und internationale Gewässer)	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 350 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Leng	LIN/3A/BCD	IIIa; IIIbcd (EU-Gewässer)	7	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) und nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd erlaubt.
Lumb	USK/04-C.	IV (EU-Gewässer)	16	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 350 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Lumb	USK/1214EI	I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/567EI.	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	4	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 350 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Rotbarsche	RED/N3LN.	NAFO 3LN	203	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Rotbarsche	RED/N3M.	NAFO 3M	513	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar. Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.
Schellfisch	HAD/5BC6A.	Vb und Vla (EU- und internationale Gewässer)	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 0,5 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge, gemessen an den Fängen in den bezeichneten Gebieten erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Schellfisch	HAD/6B1214	Vlb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	9	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 0,5 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge, gemessen an den Fängen in den bezeichneten Gebieten erlaubt.
Schwarzer Heilbutt	GHL/2A-C46	Ila und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	1 631	(1) Die Quote ist den Betrieben vorbehalten, die diese auch schon in den vergangenen Jahren befischt haben. (2) Mindestens 98 Prozent der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 Prozent der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C).
Wittling	WHG/2AC4.	IV; Ila (EU-Gewässer)	379	–
Wittling	WHG/56-14	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 0,5 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge, gemessen an den Fängen in den bezeichneten Gebieten erlaubt.

Tabelle C:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EU L 351)
- Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 (ABl. EU L 25)
- Verordnung (EU) Nr. 1225/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 (ABl. EU L 336) in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Danach dürfen u. a. Fahrzeuge, die über keine Tiefsee-Fangerlaubnis verfügen, nicht mehr als 100 kg eines Gemisches von anderen Tiefseearten als Goldlachs pro Reise anlanden.

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Blauleng	BLI/03-	III (EU- und internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Blauleng	BLI/24-	II und IV (EU- und internationale Gewässer)	4	–
Blauleng	BLI/5B67-	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	20	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/1234-	I, II, III, IV (EU- und internationale Gewässer)	9	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/567-	V, VI, VII (EU- und internationale Gewässer)	10	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.





Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Grenadierfisch	RNG/03-	III (EU- und internationale Gewässer)	5	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 350 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/124-	I, II und IV (EU- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/5B67-	Vb, VI, VII (EU- und internationale Gewässer)	5	(1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 350 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.  (2) In den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV dürfen höchstens 8 Prozent der Quote gefischt werden (RNG/*8X14-).
Grenadierfisch	RNG/8X14-	VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	26	(1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.  (2) In den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII dürfen höchstens 8 Prozent der Quote gefischt werden (RNG/*5B67-).
Schwarzer Degenfisch	BSF/1234-	I, II, III und IV (EU- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Schwarzer Degenfisch	BSF/56712-	V, VI, VII und XII (EU- und internationale Gewässer)	25	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Tiefseehaie	DWS/56789-	V, VI, VII, VIII und IX (EU- und internationale Gewässer)	0	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 3 Prozent der Quoten vom Jahr 2009, d. h. insgesamt 0,6 t für das Jahr 2012 für alle Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge erlaubt.

Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 500 BRZ

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/2A-14	IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIII-k, VIIIabde; Vb (EU- internationale Gewässer); XII + XIV (internationale Gewässer)	11	(1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.  (2) Mindestens 95 Prozent der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 Prozent der TAC anzurechnen (OTH/*2A-14).



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/4BC7D	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer)	10	(1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.  (2) Mindestens 95 Prozent der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 Prozent der TAC anzurechnen (OTH/*4BC7D)
Butte (Migram)	LEZ/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	5	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	128	Der Fang ist nur als Beifang bis zu 10 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Hering	HER/03A-BC	Beifänge in IIIa	51	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/2A47DX	Beifänge in IV, VIId; Ila (EU-Gewässer)	89	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Kliesche und Flunder	D/F/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	2 832	–
Lachs	SAL/3BCD-F	IIIbcd (EU-Gewässer), Untergebiete 22-31	2 826 Stück	Die Befischung der Lachsquote im ICES-Gebiet III b, c, d (EU-Gewässer), außer Untergebiet 32 ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die diese Quote in den letzten 3 Jahren gezielt befischt haben, oder regelmäßig als unvermeidbaren Beifang angelandet haben.
Leng	LIN/04-C.	IV (EU-Gewässer)	110	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf höchstens 5 t im Jahr pro Fahrzeug begrenzt.
Leng	LIN/05EI.	V (EU- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Leng	LIN/6X14.	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	107	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf höchstens 5 t im Jahr pro Fahrzeug begrenzt.
Limande und Rotzunge	L/W/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	122	Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 10 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt.
Lumb	USK/3A/BCD	IIIa; Untergebiete 22-32 (EU-Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Makrele	MAC/2A34.	IIIa und IV; IIa, IIIbcd (EU-Gewässer)	47	<p>(1) Der Fang von Makrelen ist nur als Beifang in Höhe von maximal 5 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.</p> <p>(2) Für die Stellnetzfischerei in der Ostsee werden 3 t zurückgestellt. Die Tageshöchstfangmenge pro Fischereibetrieb wird bis zum Widerruf auf 100 kg festgelegt.</p>
Rochen	SRX/2AC4-C	IIa und IV (EU-Gewässer)	12	<p>(1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden.</p> <p>(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 Prozent (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.</p> <p>(3) Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>
Rochen	SRX/67AKXD	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer)	12	<p>(1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.</p> <p>(2) Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>), Schwarzbäuchigen Glattrochen (<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>) und Bandrochen (<i>Rostroraja alba</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p> <p>(3) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 Prozent im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.</p>



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Schellfisch	HAD/2AC4.	IV; IIa (EU-Gewässer)	853	Der Fang von Schellfisch ist nur anteilig bis zu 50 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Seeteufel	ANF/07.	VII	10	(1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. (2) Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.
Seeteufel	ANF/2AC4-C	IIa und IV (EU-Gewässer)	90	(1) Fischereibetriebe, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, erhalten eine Einzelfangerlaubnis. (2) Der Fang ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 10 Prozent der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Seeteufel	ANF/56-14	VI; Vb (EU-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	10	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/03A.	IIIa	73	Mindestens 95 Prozent der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 Prozent der TAC anzurechnen.
Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	NOP/2A3A4.	IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer)	0	–

### X.

#### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

### XI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, (§ 80 Absatz 5 VwGO) oder die Wiederherstellung der



aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

XII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 27. April 2012

522 - 04.10 - 41.6 - Bek.06/12/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf

---